

xxx xxxx
xxxstr. xx
586xx Iserlohn

An den Landrat
des Märkischen Kreises
Herrn Aloys Steppuhn
Heedfelder Str. 45
58509 Lüdenscheid

Iserlohn, 04.07.2008

zur Weiterleitung an: ARGE Märkischer Kreis
GF Volker Riecke
Friedrichstr. 59-61
58636 Iserlohn

Betreff: Kostenerstattung aus Urteil vom 26.05.2008
xxx xxx ./ ARGE Märkischer Kreis
Az.: S 10 (27) AS 265/07

Sehr geehrter Herr Steppuhn,

in o.g. Verfahren xxx xxx ./ ARGE Märkischer Kreis (Widerspruchsstelle) wurde die ARGE MK am 26.05.2008 von der 10. Kammer des SG Dortmund dazu verurteilt, a) ihren klar rechtswidrigen Bescheid vom 30.05.2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.06.2007 aufzuheben und b) als unterlegene Antragsgegnerin gemäß § 193 SGG sämtliche zweckentsprechenden Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten der obsiegenden Antragstellerin zu tragen. Dabei bestätigte das SG Dortmund vollumfänglich die bereits vorgerichtlich klar dargelegte Rechtsauffassung der obsiegenden Antragstellerin.

In Anwendung des Veranlasserprinzips ist zu betonen, dass allein die unterlegene Antragsgegnerin durch fehlerhaftes Verwaltungshandeln sowie grob fahrlässige Verletzung der Amtspflichten Anlass zur Klageerhebung gegeben hatte.

Die obsiegende Antragstellerin spezifiziert hiermit ihre zweckentsprechenden Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten wie folgt:

- anteilige Kosten für Ausdrücke und Druckerpatronenkosten
- Papier- und Kopienkosten
- Kosten für Versandumschläge in mehreren Formaten
- mehrere Fahrten zur ARGE und zum Rechtsanwalt
- Portokosten für Schriftverkehr und Einschreiben
- Handykosten (für fachlich notwendige SGB-Auskünfte, Anrufe bei Anwalts-Hotlines, Telefonate mit Rechtsanwälten)
- anteilige Recherchekosten (Internet, Kopien von Urteile und Fachliteratur)
- Münzeinwurf Internetplatz Stadtbücherei Iserlohn, Internet-Café

Die vorgerichtlich und gerichtlich notwendig verauslagten Kosten setzt die Antragstellerin mit dem Betrag

von 40,00 € fest.

Diese Kosten sind tatsächlich entstanden und waren zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung gegen die ARGE Märkischer Kreis zwingend erforderlich. Darunter fallen alle Aufwendungen, die ein verständiger Beteiligter im Hinblick auf die Bedeutung und die rechtliche und sachliche Schwierigkeit der Sache vernünftigerweise für erforderlich halten durfte.

Die Einschaltung eines Rechtsanwalts auf der Grundlage von Beratungs- und Prozesskostenhilfe hätte eine wesentlich höhere Kostenbelastung für die Solidargemeinschaft der Steuerzahler zur Folge gehabt.

Im Unterschied zur ARGE Märkischer Kreis, die wiederholt durch den Leiter der Widerspruchsstelle, Herrn R K , unter missbräuchlicher Kostenbelastung der steuerzahlenden Allgemeinheit aussichtslose Verfahren anstrengt und führt, hielt sich die Antragstellerin an ihre gesetzliche Kostenminderungspflicht. Gemäß § 192 SGG hätten der unterlegenen Antragsgegnerin auf Terminsantrag vom Gericht sogar eine Verzögerungs- und eine Missbrauchsgebühr auferlegt werden können, da dieses Verfahren inklusive seiner Vorgeschichte von jedem Einsichtigen als völlig aussichtslos erkannt worden wäre und daher als rechtsmissbräuchlich einzustufen ist. Die klaren Entscheidungsgründe sprechen für sich.

Nach Aussage des Gerichtssprechers des SG Dortmund, Richter ULRICH SCHORN, lassen steigende Klageeingänge sowie die Klageerfolgsquote von 44 % zugunsten der klagenden Langzeitarbeitslosen im Einzugsbereich den Schluss zu, dass die ARGE n und Optionskommunen bzw. ihre unterqualifizierten Sachbearbeiter oft nicht in der Lage sind, gerichtsfeste Bescheide zu erlassen (siehe Anlage).

Ohne Intervention des Landrats des Märkischen Kreises ist zu befürchten, dass die ARGE Märkischer Kreis unter Federführung des Leiters der Widerspruchsstelle weitere Kosten für die Allgemeinheit durch kleinlichste Belegrecherchen und evtl. einen weiteren Gerichtsprozess provoziert, um im Gerichtstermin erneut um Summen von wenigen Euro Erstattung zu feilschen. Diesmal wäre ein Rechtsanwalt beizuziehen, um die unberechtigten Forderungen der ARGE erneut abzuwehren. In diesem Zusammenhang ersuche ich Sie, positiv auf den Geschäftsführer der ARGE Märkischer Kreis und den dortigen Leiter der Widerspruchsstelle einzuwirken, dass, dem Grundsatz der Kostenminimierung entsprechend, umgehend die zweckentsprechend verauslagten Kosten der obsiegenden Antragstellerin auf die bekannte Bankverbindung erstattet werden.

Mit freundlichen Grüßen

xxx xxx